

# **Satzung des Sportvereins 1921 Nieder-Moos e. V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Historie**

Der Verein führt den Namen Sportverein 1921 Nieder-Moos e. V. und ist bei dem Amtsgericht Gießen unter VR 3569 in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Freiensteinau, Ortsteil Nieder-Moos.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein wurde laut Überlieferung der Gründungsmitglieder und älterer Einwohner durch ein Sportfest am 12. Juni 1921 auf dem früheren Sportfeld auf der Höhe an den sogenannten „Echlesch-Fichten“ ins Leben gerufen. In einer Zusammenkunft von etwa 20 Sportlerinnen und Sportlern am 11. Jan. 1947, wurde der SV 1921 Nieder-Moos mit Sitz in Nieder-Moos im Lokal „Zur Post, Fritz Rühl“, wieder ins Leben gerufen. Durch den 2. Weltkrieg ruhte die Vereinsarbeit und der Verein selbst.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- a) Der Verein bezweckt die Pflege der Leibesübungen auf breiter Grundlage und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben;
- b) Der Verein fördert den Breitensport, als auch den Freizeit- und Leistungssport auf allen Ebenen.
- c) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.

Der Vereinszweck wird erreicht durch:

- a) das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden;
- b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
- c) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
- d) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
- e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -Maßnahmen;
- f) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Abteilungen des Vereins sind derzeit

- a) Fußballabteilung
- b) Schützenabteilung
- c) Freizeitsport

Die Mitgliederversammlung kann die Gründung weiterer Abteilungen beschließen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch die Pflege der Leibesübungen auf breiter Grundlage und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, Geburtsdatum und die Anschrift des Antragstellers enthalten.

Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht, die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs muss nicht begründet werden.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds oder der Auflösung der juristischen Person
- durch freiwilligen Austritt
- durch Streichung von der Mitgliederliste
- durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens zwei Monate vergangen sind und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat

ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Nach Erreichen der Volljährigkeit sind sie auch in den Vorstand oder als Kassenprüfer wählbar. Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als 6 Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt, bis zur Erfüllung derselben. Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen, den Anordnungen der bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten Folge zu leisten und das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 7 Spenden**

Geld- und Sachspenden sind freiwillige Leistungen durch Personen, Firmen und Unternehmen, die keine Mitgliedschaft anstreben oder freiwillige Leistungen von Mitgliedern, die über den Mitgliedsbeitrag hinausgehen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## **§ 9 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

1. 1. Vorsitzender
2. 2. Vorsitzender
3. 3. Vorsitzender
4. Kassenwart
5. Schriftführer

## 6. Abteilung Fussball:

- I. Abteilungsleiter
- II. stellv. Abteilungsleiter
- III. Kassenverwalter
- IV. stellv. Kassenverwalter
- V. Jugendleiter
- VI. Jugendkoordinator
- VII. Jugendsprecher
- VIII. AH Obmann
- IX. Gebäudewart
- X. Platzwart
- XI. Mind. 1 Beisitzer

## 7. Schützen

- I. Abteilungsleiter
- II. stellv. Abteilungsleiter
- III. Kassenverwalter
- IV. Schriftführer
- V. Schießwart
- VI. Stellv. Schießwart
- VII. Jugendwart
- VIII. Mind. 1 Beisitzer

## 8. Freizeitsport

- I. Abteilungsleiter
- II. stellv. Abteilungsleiter
- III. Kassenverwalter
- IV. Schriftführer
- V. Mind. 1 Beisitzer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstands § 9 Ziffer 1. – 4. vertreten.

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sollten nicht aus der gleichen Abteilung stammen.

Der 2. und der 3. Vorsitzender, sowie der Abteilungsleiter der Schützenabteilung werden jeweils 2 Jahre versetzt gewählt zum restlichen Vorstand.

### **§ 10 Die Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss der Mitglieder

- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts

### **§ 11 Amtsdauer des Vorstands**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Ist im ersten Wahlgang kein Kandidat mit der einfachen Mehrheit gewählt, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen im ersten Wahlgang erhalten haben. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

### **§ 12 Beschlussfassung des Vorstands**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich, durch Telefax oder E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 1 Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzenden, anwesend sind.

Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Im Geschäftsführenden Vorstand ist die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person unzulässig.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

### **§ 13 Die Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
- Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr

### **§ 14 Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Gemeinden Freiensteinau und Grebenhain unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

### **§ 15 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 10% der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig.

Sie fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Zur Änderung der Satzung, einschließlich des Zwecks des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es hat folgende Feststellungen zu enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

### **§ 16 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

## **§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 10% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 13 bis 16 entsprechend.

## **§ 18 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von einem Jahr. Wahlberechtigt sind nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören und nicht Kassenverwalter einer Abteilung sind.

## **§ 19 Ehrenstatut**

Für besondere Verdienste innerhalb und für den Verein können Mitglieder besonders ausgezeichnet werden.

### a) Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft erwerben sich diejenigen Mitglieder, welche mindestens 25 Jahre ununterbrochen dem Verein angehören und das 65. Lebensjahr erreicht haben. Auf Vorschlag des Vorstandes können Mitglieder zu Ehrenmitgliedern, Vorstandsmitglieder zu Ehrenvorstandsmitgliedern oder Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden berufen werden.

### b) Auszeichnungen allgemein:

- I - Goldene Ehrennadel  
Sie wird für 25-jährige Tätigkeit in Vorstand, Beirat und Ausschüssen verliehen.
- II - Silberne Ehrennadel  
Sie wird für 15-jährige Tätigkeit in Vorstand, Beirat und Ausschüssen verliehen.
- III - Bronzene Ehrennadel  
Sie wird für 7-jährige Tätigkeit in Vorstand, Beirat und Ausschüssen verliehen.

### c) Auszeichnungen Fußballabteilung:

- I - Goldene Ehrennadel  
Sie wird für 375 Spiele als Seniorenspieler verliehen.
- II - Silberne Ehrennadel  
Sie wird für 250 Spiele als Seniorenspieler verliehen.
- III - Bronzene Ehrennadel  
Sie wird für 125 Spiele als Seniorenspieler verliehen.

d) Auszeichnungen für die Schützenklasse der Schützenabteilung:

- I - Goldene Ehrennadel  
Sie wird für 200 Wettkämpfe in der Schützenklasse verliehen.
- II - Silberne Ehrennadel  
Sie wird für 125 Wettkämpfe in der Schützenklasse verliehen.
- III - Bronzene Ehrennadel  
Sie wird für 60 Wettkämpfe in der Schützenklasse verliehen.

## **§ 20 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 15 der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzenden des Vereins gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinden Freiensteinau und Grebenhain, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports in den Ortsteilen zu verwenden hat, aus denen die Mitglieder des Vereins stammen.

**Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 29.02.2008**

Unterschriften:

1. Vorsitzender

.....

2. Vorsitzender

.....

3. Vorsitzender

.....

Kassenwart

.....